

An das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
11018 Berlin

20. Oktober 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen - (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BVEB, dessen Mitglieder als Verfahrensbeistände und Berufsvormünder seit langer Zeit direkt durch ihre praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, die sich in verschiedenen Arten von Pflegeverhältnissen befinden, begrüßt zunächst die Vorlage des Entwurfes. Aus eben unserer praktischen Arbeit möchten wir aber auf einige wenige Punkte hinweisen, bei denen wir einen Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf sehen.

A) Grundsätzlich sehen wir die Einbeziehung von beeinträchtigten Kindern in das System der Jugendhilfe als richtig an. Wir wünschen uns aber, dass der doch sehr lange Vorlauf bis zu einer vollständigen Gesetzesimplementierung verkürzt werden sollte. Die bisher geltende Zuständigkeit unterschiedlicher Leistungserbringer in diesem Bereich ist nicht nachvollziehbar für die Kinder und Jugendlichen. Zudem erhöht sie den Arbeitsaufwand der für die Kinder zuständigen Träger, Pflegepersonen und Vormünder erheblich, da es oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kostenträgern kommt, wer für welche Leistung zuständig ist. Die dann oft notwendigen Gerichtsverfahren vor den Sozialgerichten dauern lange, was zu einer andauernden Verunsicherung aller Beteiligten und zu nicht unerheblichen Kosten für die Allgemeinheit führt.

B) **§ 94 Abs. 6 VIII – Heranziehung**

Die Reduzierung der Kostenbeteiligung wird grundsätzlich begrüßt. **Wir fordern aber die grundsätzliche Abschaffung der Kostenheranziehung!**

Begründung:

- Die Beibehaltung der Kostenheranziehung sendet ein falsches Signal an die Jugendlichen die über die Aufnahme einer Arbeit oder Lehre auch etwas für ihre Absicherung ihrer Zukunft tun wollen.
- Die Jugendlichen sollten nicht zusätzlich für ihre Situation und ihre schwierige Geschichte bestraft werden. Sie sind daran nicht „schuld“. Müssten nicht eher die leiblichen Eltern als Verursacher „zur Kasse gebeten“ werden?
- Der Vergleich mit Jugendlichen, die zu Hause bei ihren Eltern leben und ggf. etwas abgeben müssen, hinkt, da das Geld in der Familie bleibt. Die untergebrachten Jugendlichen zahlen an den anonymen Staat.

- Gibt es überhaupt statistische Erhebungen darüber, wieviel Geld durch die Heranziehung wieder an den Staat zurückfließt? Ist daher die Beibehaltung der Heranziehung überhaupt verhältnismäßig?

C) **§ 41 SGB VIII- Hilfen für junge Volljährige**

Wir fordern eine Klarstellung dahingehend, dass die „Kann-Gewährung“ in eine „Soll-gewährung“ abgewandelt wird. Eine regelhafte Weitergewährung von Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein. § 41 SGB VIII sollte insoweit ergänzt werden, dass es in der Regel einen Rechtsanspruch bis zum 23 Lebensjahr gibt. Abweichungen von dieser Regel müssen begründet werden.

Es sollte regelhaft geprüft werden, ob den Jugendlichen, die unter Vormundschaft standen, diese Beziehung anschließend erhalten bleiben kann. Zu prüfen ist, ob eine Umwandlung in eine Ergänzungspflegschaft (als einfachere Form einer Betreuung) den Jugendlichen die Unterstützung bieten kann, die sie brauchen, wenn sie diese denn wollen!

Begründung:

- Aus unserer Praxis wissen wir, dass der überwiegende Teil der Jugendlichen nach Erreichen des 18. Lebensjahres selbständig in der Lage ist, sein Leben ohne Unterstützung und Hilfe zu organisieren und zu führen.
- Sie werden aus einer umsorgenden Unterbringung in die völlige Selbständigkeit entlassen, selbst wenn sie aufgrund bestehender Beeinträchtigungen dazu nicht in der Lage sind. Die bisherigen rechtlichen Betreuungsregelungen werden schon aufgrund der hohen Hürden bei ihrer Installierung den Bedürfnissen der Jugendlichen nach unkomplizierter Hilfe oft nicht gerecht.

D) **§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII** Mitwirkung, Hilfeplan – Geschwisterbeziehungen

Der Erhalt der Geschwisterbeziehungen sollte sich immer auch an den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder orientieren!

Begründung:

- Gerade bei Umgangsregelungen sollten alle Möglichkeiten zum Erhalt der Beziehungen der Geschwister unter einander – auch unabhängig vom Kontakt zu den leiblichen Eltern ausgeschöpft werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Kinder in verschiedenen Einrichtungen untergebracht sind. Oft sind die Geschwister Beziehungen der letzte verbliebene Anker der Kinder an ihre Herkunft und gleichzeitig Halt in der Gegenwart.

E) **§ 37b Abs. 2 SGB VIII – Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen**

Der Aufbau eines gesicherten Beschwerde- und Ombudssystems wird ausdrücklich begrüßt! Die Ombudsstellen sollten aber unabhängig und nicht fachlich weisungsgebunden arbeiten und eine gesicherte Finanzierung aufweisen!

Begründung:

- Die Unabhängigkeit der Ombudsstellen ist eine zentrale Forderung, da nur so auch in Konfliktfällen mit am Hilfesystem beteiligten Institutionen eine neutrale Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

F) **§ 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII – Perspektivklärung und Hilfeplan**

Wir fordern eine verpflichtende, altersgemäße Beteiligung der Kinder auch bei der Perspektivplanung!

Begründung:

- Gerade in dieser extrem belastenden Phase der Herausnahme und Zukunftsplanung sollten die Kinder alters- und entwicklungsangemessen informiert und beteiligt werden! Sie müssen ihre Wünsche und Vorstellungen einbringen können. So kann eine Akzeptanz der aktuell und in der Zukunft zu treffenden Entscheidungen bei den Kindern erhöht werden.

- G) **§ 1696 Abs. 3 BGB – Verbleibensanordnung und Rückführung**
Die Verbleibensanordnung sollte nur dann aufzuheben sein, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit so verbessert haben, dass sie das Kind ohne Gefährdung des Kindeswohls und ohne die Annahme von öffentlichen Hilfen wieder erziehen können.

Begründung:

- Die bisherige Möglichkeit der Aufhebung der Verbleibensanordnung selbst dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet sein könnte, und diese Gefahr nur durch zusätzliche ambulante Hilfen abgewendet werden kann, konterkariert den Ansatz der Verhinderung der Kindeswohlgefährdung, die ja der Anlass für die Unterbringung war.
- Um das Zuhause in der Pflegefamilie auf Dauer zu erhalten, muss ihr Wohl bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Verbleibensanordnung auf Dauer im Mittelpunkt stehen.

- H) **§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII – Hilfeplan + Partizipation**

Wir fordern, dass im Hilfeplangespräch sichergestellt wird, dass alle Beteiligten – auch die Kinder! – in die Lage versetzt werden, den Inhalten und Gesprächen folgen zu können. Dies setzt voraus, dass eventuell notwendige „Sprachmittler“ oder Dolmetscher am Hilfeplan teilnehmen, und ihre Finanzierung grundsätzlich gesichert wird.

Begründung:

- Partizipation ist nur möglich, wenn eine sprachliche Verständigung gewährleistet ist. Nur so ist über das Fallverstehen und die Nachvollziehbarkeit einer Begründung für die notwendigen Hilfen eine echte Beteiligung von Kindern und Eltern möglich.
- Bisher hängt eine Umsetzung dieser Forderungen von individueller Einsicht des betroffenen Jugendamtes in die Notwendigkeit der Heranziehung und Finanzierung von Dolmetschern ab.

Für den Vorstand des BVEB



Reinhard Prenzl